

Anbot auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

abgegeben von

MuehlFerdl E Car Sharing im folgenden **E-Car Sharing-Betreiber** genannt

an

Frau/Herr _____ - im folgenden **NutzerIn** genannt

wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die nachstehende Nutzungsvereinbarung regelt die Gebrauchsüberlassung der auf den E-Car Sharing-Betreiber zugelassenen Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der Reservierungen und deren technischer Verfügbarkeit an den jeweils gegebenen Standorten. Die aktuellen Nutzungsbedingungen liegen im Büro des E-Car Sharing-Betreiber auf und können auch auf www.muehlferdl.at heruntergeladen werden.

2. Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung von Elektroautos als Lenker gilt grundsätzlich für alle Personen, die diese Nutzungsvereinbarung abschließen und die Jahresgebühr bezahlt haben. Generell darf das Fahrzeug nur Personen überlassen werden, die im Besitz eines gültigen Führerscheins (Fahrzeugklasse B) sind. Dieser muss bei Abschluss der Vereinbarung vorgelegt werden. Der Entzug des Führerscheins führt auch zum Verlust der Nutzungsberechtigung der Elektroautos. Bei Nicht-Meldung des Führerscheinentzuges ist der E-Car Sharing-Betreiber berechtigt die Nutzungswirkung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen.

3. Standort

Jedes Elektrofahrzeug hat einen reservierten, gekennzeichneten Standplatz bei einer Elektrotankstelle. Nach der Benützung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen; Einwegnutzungen des Elektrofahrzeuges sind nicht zulässig. Sobald das Fahrzeug am Standort abgestellt wird, ist es an der Elektrotankstelle anzuschließen, um für die Ladung der Batterie zu sorgen. Die Dauer zwischen der Entfernung des Fahrzeugs und seiner Retournierung zum Standort gilt als der Zeitraum der Benützung. Das Fahrzeug ist am Standort an die Ladesäule anzuschließen.

4. Berechtigungskarte / Schlüsselkarte

Jede NutzerIn besitzt eine personalisierte Berechtigungskarte. Damit kann das Elektrofahrzeug geöffnet werden. Diese Karte darf nur an Familienmitglieder (bzw. Gemeindebedienstete, Firmenbedienstete, ...), sofern sich diese mit schriftlicher Erklärung den gegenständlichen Nutzungsbedingungen vollständig unterworfen bzw. beigetreten und diese anerkannt haben, nicht jedoch an Dritte, weitergegeben werden. Eine unbefugte Weitergabe bewirkt die Beendigung der Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung. Zudem besteht eine Haftung hinsichtlich daraus resultierender Schäden und hat der/die NutzerIn den E-Car Sharing-Betreiber hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Verlust der Karte ist sofort zu melden. Für die Bearbeitung der Verlustanzeige und zur Wiederbeschaffung einer Berechtigungskarte und eines Schlüssels wird ein Betrag von Euro 30,- verrechnet.

5. Reservierungen, Nichtzustandekommen von Fahrten

Der Anspruch auf die Nutzung des Elektroautos ergibt sich in Reihenfolge der eingehenden Reservierungen. Die Reservierungen werden von den NutzerInnen über das dafür eingerichtete Buchungssystem online vorgenommen. Reservierungsbeginn und –ende sind nur zur halben und vollen Stunde möglich. Die kürzest mögliche Zeitspanne, für die ein Fahrzeug gebucht werden kann, ist eine Stunde. Diese Mindestnutzungszeit kann in Halbstundenschritten verlängert werden; Verlängerungen von Reservierungen sind nur möglich, wenn das Fahrzeug nicht bereits durch eine/n NachnutzerIn gebucht wurde. Jede angebrochene halbe Stunde der Reservierungsdauer wird voll verrechnet. Die Stornierung einer Reservierung ist bis 12 Stunden vor planmäßiger Abholung kostenlos möglich. Erfolgt die Stornierung später werden die gebuchten Stunden verrechnet.

Der E-Car Sharing-Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen von Fahrten aus welchen Gründen auch immer und allfällige dem Nutzungsberechtigten oder Dritten dadurch entstehenden Kosten oder Schäden und Nachteile. Steht das Fahrzeug zu Beginn der Reservierungszeit nicht zur Verfügung, so hat der/die NutzerIn den E-Car Sharing-Betreiber umgehend zu kontaktieren. Der E-Car Sharing-Betreiber wird sich in einem solchen Fall nach Möglichkeit und Verfügbarkeit bemühen, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne dass jedoch ein Anspruch der/des Nutzungsberechtigten auf ein Ersatzfahrzeug besteht.

6. Angebotsannahme, Dauer der Nutzungsberechtigung

Dieses gegenständliche Anbot des E-Car Sharing Betreibers kann seitens des/der NutzerIn durch Bezahlung der Jahresgebühr am Konto des E-Car Sharing Betreibers angenommen werden. Die Nutzungsberechtigung wird für jeweils 12 Monate ab Einlangen der Jahresgebühr am Konto des E-Car Sharing Betreibers erworben und ist ein nicht übertragbares höchstpersönliches Recht. Die NutzerIn ist berechtigt, im Rahmen des Reservierungssystems, die an den jeweiligen Standorten vorhandenen Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der faktischen Verfügbarkeit zu nutzen.

Die Nutzungsberechtigung endet jeweils zum Ende der Jahresgebührenperiode des/der NutzerIn, wobei sich die Nutzungsberechtigung jedoch automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, so ferne sie weder von dem/der NutzerIn noch vom E-Car Sharing Betreiber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat jeweils zum Ende der laufenden Jahresbeitragsperiode des/der NutzerIn gekündigt wird. Der E-Car Sharing Betreiber wird den/die NutzerIn über allfällige Änderungen des Jahresbeitrages für die nachfolgende Vertragsperiode in Kenntnis setzen.

7. Übernahme des Elektrofahrzeuges, Nutzung, Fahrten ins Ausland

Jede FahrzeuglenkerIn (NutzerIn) hat die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Elektroautos bei Übernahme zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich dem E-Car Sharing Betreiber telefonisch und/oder schriftlich per Mail zu melden und mit Fotos zu dokumentieren. Für nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges.

Fahrzeugzubehör, wie z.B. Kindersitz(e), Kinderpolster oder Schneeketten, werden vom E-Car Sharing-Betreiber nicht zur Verfügung gestellt, sondern sind von dem/der NutzerIn selbst zu organisieren.

Der/die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

8. Einschulung

Vor der ersten Nutzung ist eine kurze Einschulung durch den E-Car Sharing Betreiber verpflichtend. Diese wird gruppenweise nach vorheriger Vereinbarung angeboten. Mit der Einschulung und Unterfertigung des Abbuchungsauftrages sowie erfolgter Bezahlung der Jahresgebühr (Angebots-Annahme) ist die NutzerIn berechtigt, das Fahrzeug zu nutzen.

9. Strafen

Die Kosten und Aufwände für Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen sind ausschließlich von dem jeweiligen Benutzer zu tragen. Der E-Car Sharing Betreiber ist vom Benutzer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Für die Bearbeitung und Weiterleitung der Strafe wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 20,- eingehoben.

10. Schäden

Auftretende Schäden und Störungen sind im Sinne eines fairen Umgangs hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung unverzüglich dem E-Car Sharing Betreiber schriftlich und mit Foto per Mail mitzuteilen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges.

Der/die NutzerIn haftet für die vertragsgemäße Verwendung des Fahrzeuges, und darüber hinaus auch für alle Personen, denen er das Fahrzeug überlässt und für durch diese verursachten Schäden.

Das Elektroauto ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes beträgt Euro **500,-**. Dieser Betrag wird bei selbst verschuldeten Schäden vom Fahrzeuglenker per Einzugsermächtigung eingezogen.

Bei Verlust des Fahrzeugs oder für am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden hat der/die NutzerIn dem E-Car Sharing Betreiber vollen Schadenersatz zu leisten und den E-Car Sharing Betreiber vollkommen schad- und klaglos zu halten, soweit der Verlust bzw. Schaden nicht durch die abgeschlossene KFZ-Versicherung gedeckt ist.

11. Reinigung

Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand an die nächsten Benutzer zu übergeben. Im Elektroauto ist das Rauchen und Essen zu unterlassen. Die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen nicht vorgesehen. Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, behält sich der E-Car Sharing Betreiber das Recht vor, vom jeweiligen Verursacher einen zusätzlichen Reinigungsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängt. Für nichtgemeldete Verunreinigungen haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges.

12. Wesentliche Vertragsverletzungen, Rechtsfolgen

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn:

- a. das Fahrzeug unversperrt und nicht unter Verwendung vorhandener Sicherungsvorrichtungen abgestellt wird,
- b. Fahrzeugpapiere, etc. nicht sorgsam verwahrt und vor dem Zugriff fremder Personen geschützt werden,
- c. das Fahrzeug zu Fahrschulzwecken, Testzwecken, bei Demonstrationen, Kundgebungen, Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben, für das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge, zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, zu Geländefahrten, zur Weitervermietung oder ungesetzlichen Beförderung von Gütern verwendet wird, es sei denn, es wurde mit dem E-Car Sharing Betreiber zuvor schriftlich vereinbart,
- d. das Fahrzeug mit Beschriftungen versehen wird oder die vom E-Car Sharing Betreiber angebrachten Beschriftungen entfernt werden, es sei denn, es wurde mit dem E-Car Sharing Betreiber zuvor schriftlich vereinbart,
- e. das Fahrzeug nicht berechtigten Personen überlassen wird, oder das Fahrzeug in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen Zustand (bspw. Alkohol, Drogen) oder ohne gültigen Führerschein gelenkt wird,

[4]

- f. Durchfahrthöhen oder –breiten (bei Garagen, Unterführungen, oder ähnlichem) nicht beachtet werden oder das Fahrzeug unsachgemäß oder zu schwer beladen wird,
- g. das Fahrzeug bei sich abzeichnenden Funktionsstörungen, erkennbaren Mängeln oder Beschädigungen weiterbenutzt wird, ohne dass eine umgehende telefonische Anzeige an den E-Car Sharing Betreiber und die Einholung einer Weisung von diesem erfolgt, es sei denn, die Anzeige und Einholung einer Weisung ist im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar und wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend nachgeholt,
- h. das Fahrzeug ohne Weisung des E-Car Sharing Betreiber repariert wird, es sei denn, die Einholung einer Weisung ist unmöglich oder unzumutbar und der E-Car Sharing Betreiber wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend davon informiert,
- i. der/die NutzerIn oder der/die FahrzeuglenkerIn eine der Bestimmungen des Punkt 13. dieser Nutzungsvereinbarung nicht einhält,
- j. mit dem Fahrzeug Landesgrenzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des E-Car Sharing Betreiber überschreitet,
- k. der/die Nutzer sich vorwerfbar rechtswidrig verhält, obwohl für ihn/sie vorhersehbar ist, dass dem E-Car Sharing Betreiber durch das rechtswidrige Verhalten Vermögensnachteile entstehen können (bspw. Besitzstörungen),
- l. Personenwagen nicht ausschließlich für Personentransporte, insbesondere für Materialtransporte, genutzt werden oder Sitze, Kofferraumabdeckungen oder andere Fahrzeuginstallationen aus dem Fahrzeug entfernt oder demontiert werden.

In allen Fällen wesentlicher Vertragsverletzungen haftet der/die NutzerIn gegenüber dem E-Car Sharing Betreiber für alle dadurch verursachten Schäden und Nachteile, und hat er/sie den E-Car Sharing Betreiber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Überdies ist der E-Car Sharing Betreiber in solchen Fällen zur fristlosen vorzeitigen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

Grobe Verstöße bzw. Nicht-Befolgung der Nutzungsvereinbarung führen zur Beendigung der Nutzungsvereinbarung, was die Sperre der Berechtigungskarte nach sich zieht, jedoch unter der Einbehaltung der bereits geleisteten Beiträge (keinerlei Rückerstattung) . Im Falle der Beendigung der Nutzungsvereinbarung ist die Berechtigungskarte unverzüglich an den E-Car Sharing Betreiber zurückzugeben.

13. Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und Pannen

Sofern bei einem Unfall Personen verletzt werden, ist diesen von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn Erste Hilfe zu leisten und für geeignete fremde Hilfe zu sorgen. Weiters haben NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn die Verkehrssicherungspflichten (z.B. Warnblinkanlage, Warndreieck, Warnweste etc.) zu erfüllen.

Der/die NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn hat sodann dafür zu sorgen, dass bei Unfällen:

- a. umgehend die Polizei oder sie sonst zuständige Behörde verständigt und Anzeige erstattet wird. Der/die NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn hat bei Unfällen eine behördliche Aufnahme des Unfalls zu veranlassen und Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und der in Frage kommenden Zeugen schriftlich festzuhalten und nach seinen Möglichkeiten zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen,
- b. der E-Car Sharing Betreiber ehestmöglich telefonisch verständigt wird und der Weisungen zu befolgen,
- c. alles Zumutbare veranlasst wird, um den Schaden zu minimieren,
- d. bei Unfällen ihm der Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ausgefüllt und ohne Verzögerung an den E-Car Sharing Betreiber übermittelt wird.

Die Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen kann auch dazu führen, dass Leistungsfreiheit des Versicherers des Fahrzeuges eintritt. Im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers des Fahrzeuges ist der/die NutzerIn dem E-Car Sharing Betreiber für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile ersatzpflichtig und hat er/sie den E-Car Sharing Betreiber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beschädigungen des Fahrzeuges durch Dritte oder bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugpapiere ist entsprechend den Anweisungen oben lit. a.-d. vorzugehen.

Im Falle einer Panne ist der Pannendienst zu verständigen. Danach ist ohne Verzögerung auch der E-Car Sharing Betreiber zu verständigen und sind dessen Weisungen zu befolgen. Sowohl bei Pannen als auch bei Unfällen ist von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn eine Warnweste entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

14. Haftung des E-Car Sharing Betreiber

Zu Lasten des E-Car Sharing Betreiber gehen ausschließlich Verschleißschäden am Fahrzeug im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, die nicht von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn zu vertreten sind.

Die vertraglichen Leistungen des E-Car Sharing Betreiber können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Reparatur) verhindert, beeinträchtigt oder verzögert werden, woraus der/die NutzerIn gegen den E-Car Sharing Betreiber keine Ansprüche ableiten kann.

Der E-Car Sharing Betreiber haftet für von ihren Organen, Dienstnehmern oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber NutzerInnen, welche Unternehmer im Sinne des KSchG sind, ist weiters auch die Haftung des E-Car Sharing Betreiber für entgangenen Gewinn und mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Insbesondere haftet der E-Car Sharing Betreiber auch nicht für Schäden und Nachteile, die sich aus dem Nicht-Zur-Verfügung-Stehen reservierter Fahrzeuge ergeben.

Ebenso ist eine Haftung des E-Car Sharing Betreiber für Verlust oder Beschädigung von während des Nutzungszeitraumes von dem/der NutzerIn in das Fahrzeug eingebrachten oder in diesem zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der/die NutzerIn hat den E-Car Sharing Betreiber hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges während des Nutzungszeitraumes des Nutzungsberechtigten stehen, schad- und klaglos zu halten.

15. Kündigung - Bereitstellung eines Car Sharing-Fahrzeuges

Für den Fall von sinkenden NutzerInnen-Zahlen und der daraus resultierenden Unwirtschaftlichkeit des Fahrzeuges, behält sich der E-Car Sharing Betreiber das Recht vor, das Car Sharing-Fahrzeug bis auf Weiteres einzuziehen. In diesem Falle ist der/die NutzerIn berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen; in diesem Falle wird der Jahresbeitrag vom E-Car Sharing Betreiber aliquot rückerstattet.

16. Kosten / Abrechnung

Die Jahresgebühr inklusive 52 Gratisstunden beträgt € 360,- inkl. Ust. und ist im Voraus fällig.

Pro Tag, bzw. 24 durchgehend gebuchter Stunden werden nur € 39 inkl. Ust. verrechnet.

Jede weitere Stunde kostet € 3,90 inkl. Ust. Die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen (zB Jahresgebühr) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stundenabrechnung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein aufgrund der Aufzeichnungen im Onlineportal. Abgerechnet werden halbe bzw. volle Stunden. Von der ersten bis zur 30. Minute wird eine halbe Stunde verrechnet. Ab der 31. bis zur 60. Minute wird eine ganze Stunde verrechnet.

Die NutzerIn wird über die Höhe der vierteljährlichen Abrechnung per email informiert und der Betrag wird dann mittels Einzugsermächtigung vom E-Car Sharing Betreiber eingehoben.

Der E-Car Sharing Betreiber behält sich vor, die oben angeführten Beträge bei nicht kostendeckender Gebahrung durch Vorstandsbeschluss anzupassen. Eine Preisanpassung wird den NutzerInnen binnen 3 Monaten im Voraus mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung der Änderungen durch schriftliche Erklärung an den

[6]

E-Car Sharing Betreiber ist der/die NutzerIn berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen; in diesem Falle wird der Jahresbeitrag vom E-Car Sharing Betreiber aliquot rückerstattet.

Um die Abbuchung der Nutzungsgebühr durchführen zu können, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschrift-Mandat an den E-Car Sharing Betreiber auszufüllen.

Das Elektrofahrzeug kann nur am Ausleihstandort kostenfrei aufgeladen werden. Muss das Fahrzeug an einem anderen Ort aufgeladen werden, trägt der/die NutzerIn die Kosten für diese Aufladung. Die Bezahlung der Jahresgebühr deckt weiters nicht Parkkosten, Organstrafen, Mautgebühren (mit Ausnahme der derzeitigen Österreichischen Autobahnvignette), etc.; diese Kosten sind ausschließlich von dem/der NutzerIn zu tragen.

17. Allgemeine Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung nicht. Die Nutzungsvereinbarung und alle zusammenhängenden Angelegenheiten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

18. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der Nutzer stimmt der Verwendung seiner Daten – Name, Anschrift, Handynummer, Vertragsdaten etc. – für die postalische und elektronische Zusendung von E-CAR SHARING BETREIBER-Informationen und zur Rechnungslegung zu. Weiters stimmt die NutzerIn der Verwendung und Ersichtlichmachung seines Namens und der Handynummer im Buchungskalender zu.

Als MühlFerdl E-Car Sharing-NutzerIn stimme ich der Aufnahme in den Verteiler des E-CAR SHARING BETREIBER Newsletter und der Zusendung desselben zu:

Die obenstehende Nutzungsvereinbarung wird von der NutzerIn zur Kenntnis genommen und voll inhaltlich mit Angebotsannahme entsprechend Vertragspunkt 6. zustimmend angenommen. Der/die NutzerIn bestätigt, dass er eine personalisierte Schlüsselkarte erhalten hat. Der/die NutzerIn gibt separat bekannt, ob er vom Newsletter-Verteiler des Vereins gestrichen werden möchte.

Ort, Datum

E-Car Sharing-Betreiber

Anmerkungen durch den Administrator

Unterschiedene Nutzerbedingungen sind erst gültig, wenn ein Administrator das beiliegende Formular unterzeichnet hat.

NutzerIn: _____

Einschulung in das Car Sharing-System stattgefunden am _____

- Einschulung in das Reservierungssystem wurde durchgeführt
- NutzerIn wurde auf das Fahrzeug eingewiesen (Automatik, elektrischer Antrieb, usw.)
- NutzerIn ist grundsätzlich fahrtauglich
- Kopie des Führerscheins wurde übergeben
- NutzerIn wurde in die Ladetechnik eingewiesen
- Schlüsselkarte persönlich am _____ übergeben

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Name des Administrators: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Administrator: _____

Unterschrift Nutzerin _____